

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 18/2005**

**a) Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge – Fach SPORTWISSENSCHAFT**

Vom 30. Mai 2005

**b) Studienplan für den Master-Studiengang  
SPORTWISSENSCHAFT**

Beschluss des Fachbereichsrates vom 20. April 2005

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 23.0 Stand: 30.05.2005
<b>Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge – Fach SPORTWISSENSCHAFT</b>	
Vom 30. Mai 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Mai 2005 die nachfolgende Änderung der Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge (in der Fassung vom 15. September 2003, Amtl. Bkm. 22/2003, zuletzt geändert am 9. März 2005, Amtl. Bkm. 10/2005), hier: Ergänzung um die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Kernfach Sportwissenschaft, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 30. Mai 2005 die Zustimmung erteilt.

## Artikel 1

### Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Kernfach Sportwissenschaft

Die Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge wird um die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Kernfach Sportwissenschaft ergänzt:

#### § 1 Studienumfang

- (1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 34 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 ECTS-Credits (Cr). Davon entfallen
1. auf die Teilbereiche der Sportwissenschaft 20 SWS bzw. 60 Cr,
  2. auf den Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung 14 SWS bzw. 24 Cr,
  3. auf das zweimonatige Praktikum 8 Cr,
  4. auf die Master-Arbeit 15 Cr,
  5. auf die schriftliche Master-Prüfung 9 Cr und
  6. auf die mündliche Master-Prüfung 4 Cr.
- (2) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in einen
- **Kernbereich (70 Cr):**
    1. Ausbildung in den Teilbereichen der Sportwissenschaft: berufsorientiertes Studienprofil (12 SWS / 36 Cr),
    2. Ausbildung im Bereich Theorie und Praxis von Sport und Bewegung: Pflicht- und Wahlbereich mit 14 SWS (24 Cr),
    3. berufspraktische Tätigkeit in Form eines zweimonatiges Praktikums (8 Cr) und einen
  - **Ergänzungsbereich (24 Cr):** fachübergreifende Studien mit 8 SWS (24 Cr).

- (3) Spätestens nach dem ersten Semester des Master-Studiums muss sich der Studierende einer ausführlichen Studienberatung unterziehen. Diese kann durch die ständige Stelle der Studienberatung für Sportwissenschaft oder durch den Betreuer des Studienschwerpunktes (Studienprofil) erfolgen, in dem auch die Master-Arbeit geschrieben werden soll.

## § 2 Studieninhalte

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sind aus den nachfolgenden Bereichen mit einem qualifizierten Abschluss (Note) zu erbringen. Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die laufenden Nummern des Studienablaufplanes (s. Anhang zum Studienplan).

a) **Modul 1, Berufsorientiertes Studienprofil (Kernbereich):**

Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Haupt- und Projektseminaren sind im Kernbereich **ein** oder **zwei** Studienschwerpunkte mit insgesamt mindestens **12 SWS** (36 ECTS) auszuwählen (1, 2, 3).

b) **Modul 2, Berufsorientiertes Studienprofil (Ergänzungsbereich):**

Im Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die qualitativ den Haupt- bzw. Projektseminaren der Sportwissenschaft entsprechen, mit mindestens **8 SWS** (24 ECTS) auszuwählen. Die ausgewählten, nicht von der Sportwissenschaft angebotenen Fächer sollen im Zusammenhang mit dem Studienschwerpunkt stehen und bedürfen der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Dozenten (Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

c) **Modul 3, Praktikum (Kernbereich):**

Es ist ein mindestens **zweimonatiges** Praktikum (5) nachzuweisen. Es sollte bei einer der Sportwissenschaft affinen Institution absolviert werden, im Zusammenhang mit einem gewählten Studienschwerpunkt stehen und bedarf der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Dozenten (Mentor) mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

d) **Modul 4, Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (Kernbereich):**

Im **Pflichtbereich** der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung müssen **zwei** Schwerpunktfächer mit je **3 SWS** (12 ECTS) ausgewählt werden, das auf den Grundstudien des entsprechenden Faches aufbaut (8). Diese Grundstudien sind bereits Bestandteil des Bachelor-Abschlusses.

Im **Wahlbereich** sind weitere Veranstaltungen mit mindestens **8 SWS** (12 ECTS) aus dem gesamten Angebot der Sportwissenschaft auszuwählen (9). Sofern nicht bereits im Bachelor-Studiengang eine Wasser- oder Wintersportart gewählt wurde, muss aufgrund des Konstanzer Profils mind. eine Wasser- oder Wintersportart mit 4 SWS absolviert werden.

- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 (1) a) Modul 1 (Kernbereich) sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden

den Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden vom Leiter der Veranstaltung bzw. per Aushang durch den StPA (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) bekannt gegeben. Bei den Fächern des § 2 (1) b) Modul 2 entscheidet der Leiter der Veranstaltung über den erfolgreichen Nachweis der Studienleistungen, die benotet sein müssen.

- (3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Veranstaltungen unter § 2 (1) d) Modul 4 sind durch den Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Die Art der Prüfung und Benotung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

### **§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen**

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

### **§ 5 Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus folgenden vier Prüfungsteilen:

1. den *studienbegleitenden Prüfungsleistungen(Sukzessivprüfungen)*;
2. der *Master-Arbeit*;
3. der *schriftlichen Master-Prüfung (Klausur)*
4. der *mündlichen Abschlussprüfung (max. 60 Min)*.

Diese vier Prüfungsteile werden in der vorgenannten Reihenfolge absolviert.

In der Regel erfolgen MA-Abschlussprüfungen an zwei Terminen jährlich, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Die Anmeldetermine werden vom Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaft festgelegt und durch das Prüfungssekretariat bekannt gemacht. In der Regel sind die Termine mit denen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gekoppelt.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in den in § 2 (1) genannten Modulen zu erbringen und in § 2 (2 und 3) geregelt.
- (3) Im Fach Sportwissenschaft kann das Thema der Master-Arbeit bereits nach dem ersten Semester des Master-Studiums ausgegeben werden, sobald der Bewerber in dem betreffenden Bereich ein Hauptseminar erfolgreich absolviert bzw. sein Studienprofil festgelegt und sich der Beratung gemäß § 1 (3) unterzogen hat. Eine Gruppenarbeit ist möglich. Die Arbeit wird mit 15 Cr angerechnet.

(4) Die Abschlussklausur dauert vier Stunden. In ihr muss der Kandidat **eine** von sieben Aufgaben bearbeiten, die aus den folgenden Gebieten gestellt werden können:

- Sportmedizin
- Biomechanik/Bewegungslehre
- Trainingslehre
- Gesundheitssport und Sporttherapie
- Sportpädagogik
- Sportsoziologie
- Sportpsychologie

In der Regel sind die gestellten Themen identisch mit den Themen der Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Das Thema kann auch vom Prüfer (Betreuer des Schwerpunktes/Studienprofil) unabhängig von den genannten sieben Fachgebieten aus einem größeren Themenfeld gestellt werden, das der Kandidat vorher mit dem Prüfer vereinbart. Dieser Themenkreis wird bei der Anmeldung zur Prüfung vom Prüfungsamt (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) aktenkundig gemacht. Die Abschlussklausur wird mit 9 Cr angerechnet.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung dauert maximal **eine** Stunde. Die Aufgaben werden vom Prüfer aus einem größeren Themenfeld gestellt, das der Kandidat vorher mit dem Prüfer vereinbart hat. Dieser Themenkreis wird bei der Anmeldung zur Prüfung vom Prüfungsamt (Prüfungssekretariat Sportwissenschaft) aktenkundig gemacht. In Absprache mit dem Prüfer kann die mündliche Abschlussprüfung auch aus einem Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit bestehen. Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 4 Cr angerechnet.

(6) Bildung der Gesamtnote:

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

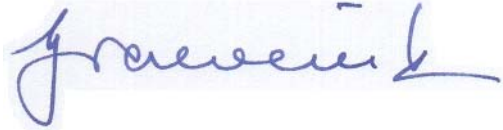
- a) Block 1: für die vorgeschriebenen *zehn* Veranstaltungen gemäß § 2 (1) a) Modul 1 und b) Modul 2 (Nr. 1-3) geht die ungerundete Note (Teiler 10) mit insgesamt 40 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Student mehr als die vorgeschriebenen zehn Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen ausgewählt;
- b) Block 2: für die vorgeschriebenen *zwei* Veranstaltungen mit mind. 6 SWS gemäß § 2 (4) d) Modul 4 (Pflichtbereich, Nr. 8) geht die ungerundete Note (Teiler 2) mit insgesamt 15 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Student mehr als die vorgeschriebenen zwei Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen zur Berechnung der Gesamtnote ausgewählt;
- c) Block 3: die ungerundete Note der *Master-Arbeit* geht mit 25 % in die Gesamtnote ein;
- d) Block 4: die ungerundete Note der *schriftlichen Abschlussprüfung* (Klausur) mit geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.
- e) Block 5: die ungerundete Note der *mündlichen Abschlussprüfung* mit geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.

Die Grund- oder Schwerpunktfächer gemäß § 2 (4) d) Modul 4 (Wahlbereich, Nr. 9) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, jedoch auf dem Zeugnis ausgewiesen.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Bestimmungen treten zum 1.10.2003 in Kraft.

Konstanz, 30. Mai 2005

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
Rektor

**ÜBERSICHT****I. ALLGEMEINES**

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Fächerkombination	2
§ 3	Ausbildungsziel und Berufsfelder	2
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen	3
§ 5	Studienberatung	4

**II. MASTER-STUDIENGANG**

§ 6	Eingangsvoraussetzungen	4
§ 7	Studiendauer	4
§ 8	Gliederung des Studiums	4
§ 9	Studieninhalte	5
§ 10	Studienschwerpunkte	6

**III. GÜLTIGKEIT**

§ 11	Inkrafttreten	6
------	---------------	---

**IV. ANHANG**

Studienablaufplan, Seite 1-2

**Präambel**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in diesem Studienplan nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Studienplan gilt für das Studium des Fachs Sportwissenschaft im Studiengang Magister Artium/Master of Arts (fortan: MA-Studiengang bzw. Master-Studiengang).
- (2) Über die Anrechnung von Leistungsnachweisen, die an anderen Universitäten oder in anderen Studiengängen (z.B. Lehramtstudiengängen, Magister- Bachelor- und Diplom-Studiengängen) erbracht worden sind, entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA).

### **§ 2 Fächerkombination**

Der MA-Studiengang Sportwissenschaft wird nur als Hauptfach angeboten. Zum Kernbereich des MA-Studienganges kann im Rahmen des überfachlichen Ergänzungsbereichs jede andere an der Universität Konstanz vertretene Veranstaltung zur Bildung des Studienschwerpunktes gewählt werden, sofern die betreffenden Fachbereiche einverstanden sind. Die ausgewählten, nicht von der Sportwissenschaft angebotenen Fächer müssen von der Ständigen Prüfungskommission der Sportwissenschaft (StPA) genehmigt werden und sollten im Zusammenhang mit dem Studienschwerpunkt stehen. Der Master-Studiengang im Fach Sportwissenschaft ist ein eigenständiges Studienfach und wird als solches entsprechend der Prüfungsordnung mit einer universitären Abschlussprüfung beendet. Eine entsprechende Studienberatung wird von der Fachgruppe Sportwissenschaft gemäß § 5 durchgeführt.

### **§ 3 Ausbildungsziel und Berufsfelder**

Das Master-Studium qualifiziert die Studierenden für die verschiedenen, wissenschaftlich orientierten Berufsfelder des Sports und der Sportwissenschaft. Grundlage der Ausbildung zum Master sind neben der Vermittlung didaktisch-methodischer, sportpraktischer Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere die Auseinandersetzung mit den wissenschaftlichen Methoden und Themenbereichen des Faches. Das Studium ist darauf ausgelegt, die von der Sportwissenschaft getragenen Innovationen nachfrageorientiert gestalten und in wissenschaftliche Erkenntnisse umsetzen zu können. Aus der Vielzahl der Berufsfelder, in denen Bachelor-Absolventen tätig werden können, sollen einige Institutionen beispielhaft genannt werden:

1. in Vereinen, Verbänden und Kommunen,
2. bei gewerbliche Sportanbietern,
3. lokaler und kommunaler Freizeitsport,
4. in Kliniken und Rehabilitationszentren,
5. privaten Institutionen,
6. in wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen,
7. in der Industrie.

Der auf dem Bachelor aufbauende Master-Studiengang ist dahingehend konzipiert, dass die Absolventen dieses Studienganges vornehmlich in sportwissenschaftlichen Institutionen oder Forschungseinrichtungen tätig werden bzw. eine vertiefte, wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion, Habilitation) anstreben, die sie befähigt, wissenschaftlich orientierte und geprägte Berufe zu ergreifen.



#### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt. Spezielle E-Learning-Plattformen werden von der Sportwissenschaft der Universität Konstanz im Internet zur Verfügung gestellt.
- (2) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:
  1. In *Vorlesungen* wird in einer zusammenhängenden Darstellung ein Überblick über ein bestimmtes Lehrstoffgebiet gegeben.
  2. *Proseminare* haben die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten zum Ziel, die sich auf ein bestimmtes Lehrstoffgebiet beziehen; dabei erarbeiten die Studierenden Beiträge selbstständig, tragen diese vor und diskutieren unter Anleitung der Lehrkraft.
  3. Im Mittelpunkt von *Hauptseminaren* steht die intensive Diskussion von selbständig erarbeiteten Themenbereichen, die sich auf komplexe Fragestellungen sportwissenschaftlicher Erkenntnisse, zumeist neuere Problemstellungen in ihrer empirischen Zugänglichkeit, beziehen.
  4. *Projektseminare* sind Hauptseminare, in denen sportbezogene Problemstellungen interdisziplinär, d.h. über die Grenzen einzelner Arbeitsbereiche hinaus, behandelt werden und die Studierenden in der Regel eigene empirische Arbeiten planen, durchführen und auswerten sowie die erhaltenen Resultate mit Blick auf die behandelte Fragestellung diskutieren. Inhalte dieser Veranstaltung zielen darauf, Studierende mit der Anfertigung ihrer Master-Arbeit vertraut zu machen.
  5. *Berufspraktische Tätigkeiten* sind *Praktika*, die einen Umfang von **zwei** Monaten umfassen und während der vorlesungsfreien Zeit des Master-Studiums abgeleistet werden. Diese Tätigkeit kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland absolviert werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischen Tätigkeiten im Studiengang Sportwissenschaft zu vermitteln und sollen mit dem Studienschwerpunkt des angestrebten Berufsfeldes in Zusammenhang stehen. Entsprechende Berufsausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studienbeginn erbracht wurden bzw. das Schulpraxissemester, sofern es im Zusammenhang mit dem Studienschwerpunkt steht, können auf Antrag des Studierenden durch den StPA anerkannt werden. Das Praktikum kann in höchstens zwei Abschnitte aufgeteilt werden.
  6. *Übungen zur sportwissenschaftlichen Theorie* dienen der Aneignung von auf ein bestimmtes Lehrstoffgebiet bezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten, indem die Studierenden von der Lehrkraft gestellte Aufgaben eigenständig lösen und die gewählten Lösungswege in der Gruppe diskutiert werden.
  7. *Übungen zur Theorie und Praxis des Sports* dienen der Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in die Sportpraxis sowie der Schulung der Fachmethodik in den verschiedenen *Grundfächern* und Sportbereichen mit dem Ziel, didaktische Kompetenz in der Anleitung anderer beim Sport zu erwerben; eine Vertiefung der sportlichen und didaktischen Kompetenz erfolgt im Rahmen ausgewählter *Schwerpunktfächer*.
  8. *Exkursionen* sind Übungen zur Theorie und Praxis der Sportwissenschaft und des Sports, die - zumeist in kompakter Form - außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Eine Exkursion kann keinen Kurs im Rahmen einer didaktisch-methodischen Veranstaltung ersetzen und soll Lern- und Erfahrungsangebote beinhalten, die nicht durch bereits vorhandene Kurse der Ausbildung im Bereich der Theorie und Praxis der Sportarten abgedeckt werden.
  9. In *Kolloquien* werden neuere Themen und Probleme der Sportwissenschaft sowie aktuelle Forschungsprojekte diskutiert; sie können von Studierenden am Ende des Master-Studiums zur intensiven Vorbereitung auf die mündliche Prüfung genutzt werden.

10. Lehrveranstaltungen können durch *Tutorien* ergänzt und unterstützt werden, indem die in den Lehrveranstaltungen erarbeiteten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung studentischer Lehrkräfte geübt sowie ggf. vorliegende mangelnde Leistungsvoraussetzungen behoben werden.

- (3) Innerhalb des Lehrangebotes sind folgende Veranstaltungen zu unterscheiden: Pflicht- und Wahlveranstaltungen.
- (4) Lehrveranstaltungen (Kurse) im Bereich von Theorie und Praxis von Sport und Bewegung können sich über mehrere, in der Regel unmittelbar aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Die Teilnahme an aufbauenden Veranstaltungen (Kurs II bzw. Kurs III) setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss (Testat) der jeweils vorangegangenen Veranstaltung voraus (Kurs I). In den Bereichen der Sportwissenschaft werden in der Regel Grundveranstaltungen (Vorlesungen, Proseminare) zur Teilnahme an Haupt- bzw. Projektseminaren vorausgesetzt (s. Studienablaufplan im Anhang).

## § 5 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch Mitarbeiter der Sportwissenschaft; über Ort und Zeit informiert das jeweilige Vorlesungsverzeichnis. Neben organisatorischen Hinweisen erhalten Studierende Informationen über die Planung einer sinnvollen Fächerkombination innerhalb des Masterstudienganges Sportwissenschaft (Zeitplanung, Angebot und Wahlmöglichkeiten von Hauptseminaren, Projektstudien sowie Grund- und Schwerpunktfächern im sportwissenschaftlichen, sportpraktischen und berufspraktischen Bereich). Zur Planung der Schwerpunkte sind alle hauptamtlich Lehrenden verpflichtet, sich an der Durchführung dieser Studienberatung zu beteiligen. Die Wahl, von welchem Mitglied des Lehrkörpers sich der Studierende beraten lassen will, ist von der Planung des Schwerpunktes bzw. des berufsorientierten Studienprofils abhängig.

## II. MASTER-STUDIENGANG

### § 6 Eingangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft setzt grundsätzlich die Gesamtnote „**gut**“ im fachspezifischen Abschlussexamen (Bachelor oder gleichwertige Examen) voraus. Die Zulassung zum Studium regelt die Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Sportwissenschaft.

### § 7 Studiendauer

Die Regelstudienzeit des Master-Studienganges Sportwissenschaft beträgt **vier** Semester. Dieser Zeitraum umfasst neben dem Studium das Praktikum, im vierten Semester die Anfertigung der Master-Arbeit sowie die schriftliche und mündliche Prüfung.

Nach Abschluss des 3. Semesters hat der Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Masterarbeit anzufertigen. Hierzu stehen ihm 4, maximal 6 Monate vom Tag der Themenvergabe zur Verfügung, wobei die im Studienablaufplan (s. Anlage I) vorgeschriebenen Haupt- bzw. Projektseminare auf die Anfertigung der Arbeit hinführen sollen. Die Arbeit wird mit 14 Cr angerechnet.

### § 8 Gliederung des MA-Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtvolumen von 34 Semesterwochenstunden (SWS) bzw. 120 ECTS-Credits (Cr). Davon entfallen
1. auf die Teilbereiche der Sportwissenschaft 20 SWS bzw. 60 Cr,
  2. auf den Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung 14 SWS bzw. 24 Cr,
  3. auf das zweimonatige Praktikum 8 Cr,
  4. auf die Master-Arbeit 15 Cr,
  5. auf die schriftliche Master-Prüfung 9 Cr und
  6. auf die mündliche Master-Prüfung 4 Cr.

(2) Der Master-Studiengang Sportwissenschaft gliedert sich in einen

- **Kernbereich (70 Cr):**
  1. Ausbildung in den Teilbereichen der Sportwissenschaft: berufsorientiertes Studienprofil (12 SWS / 36 Cr),
  2. Ausbildung im Bereich Theorie und Praxis von Sport und Bewegung: Pflicht- und Wahlbereich mit 14 SWS (24 Cr),
  3. berufspraktische Tätigkeit in Form eines zweimonatiges Praktikums (8 Cr) und einen
- **Ergänzungsbereich (24 Cr):** fachübergreifende Studien mit 8 SWS (24 Cr).

(3) Spätestens nach dem ersten Semester des Master-Studiums muss sich der Studierende einer ausführlichen Studienberatung unterziehen. Diese kann durch die ständige Stelle der Studienberatung für Sportwissenschaft oder durch den Betreuer des Studienschwerpunktes (Studienprofil) erfolgen, in dem auch die Master-Arbeit geschrieben werden soll.

## § 9 Studieninhalte

Studien- und Prüfungsleistungen sind aus den nachfolgenden Bereichen mit einem qualifizierten Abschluss (Note) zu erbringen. Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die laufenden Nummern des Studienablaufplanes (s. Anhang).

a) **Modul 1**, Berufsorientiertes Studienprofil (Kernbereich):

Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Haupt- und Projektseminaren sind im Kernbereich *ein* oder *zwei* Studienschwerpunkte mit mindestens **12 SWS** (36 ECTS) auszuwählen (1, 2, 3).

b) **Modul 2**, Berufsorientiertes Studienprofil (Ergänzungsbereich):

Im Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die qualitativ den Haupt- bzw. Projektseminaren der Sportwissenschaft entsprechen, mit mindestens **8 SWS** (24 ECTS) auszuwählen. Die ausgewählten, nicht von der Sportwissenschaft angebotenen Fächer sollen im Zusammenhang mit dem Studienschwerpunkt stehen und bedürfen der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Fachlehrer mit der Beratung und Genehmigung beauftragen.

c) **Modul 3**, Praktikum (Kernbereich):

Es ist ein mindestens *zweimonatiges* Praktikum (5) nachzuweisen. Es sollte bei einer der Sportwissenschaft affinen Institution absolviert werden, im Zusammenhang mit einem gewählten Studienschwerpunkt stehen und bedarf der Genehmigung durch den StPA. Dieser kann den zuständigen Fachlehrer mit der Beratung und Genehmigung beauftragen. Das Praktikum wird mit 8 Cr angerechnet.

d) **Modul 4**, Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (Kernbereich):

Im **Pflichtbereich** der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung müssen *zwei* Schwerpunktfächer mit je **3 SWS** (12 ECTS) ausgewählt werden, das auf den Grundstudien des entsprechenden Faches aufbaut (8). Diese Grundstudien sind bereits Bestandteil des Bachelor-Abschlusses.

Im **Wahlbereich** sind weitere Veranstaltungen mit mindestens **8 SWS** (12 ECTS) aus dem gesamten Angebot der Sportwissenschaft auszuwählen (9). Sofern nicht bereits im Bachelor-Studiengang eine Wasser- oder Wintersportart gewählt wurde, muss aufgrund des Konstanzer Profils mind. eine Wasser- oder Wintersportart mit 4 SWS absolviert werden.

Eine gesamte Übersicht über die Studieninhalte gibt der Master-Studienablaufplan im Anhang.

## § 10 Studienschwerpunkte

Studierende können ihren Studienschwerpunkt individuell entsprechend des Angebotes der Sportwissenschaft und des Lehrangebotes der Universität Konstanz selbst gestalten und die nach ihren Neigungen und Berufszielen relevanten Veranstaltungen selbst aussuchen. Die Wahl des Schwerpunktes soll in Absprache mit der Studienberatung (vgl. § 5) erfolgen und muss durch den StPA Sportwissenschaft genehmigt werden. Mögliche Studienschwerpunkte könnten aus den Bereichen Vereine und Verbände (z.B. Sportorganisation, Sportmanagement, Sportökonomie, etc.), Gewerbliche Sportanbieter (z.B. Industrie und Handel, etc.), lokaler und kommunaler Freizeitsport (Fitness, etc.), staatlich organisierter Leistungssport, privates und gesundheitsorientiertes Sporttreiben (Prävention, Rehabilitation und Behindertensport, Gesundheitssport und Sporttherapie, etc.) gewählt werden (vgl. hierzu auch Studienbeispiele im Anhang). Weitere Studienschwerpunkte sind möglich, sofern die Berufsziele deutlich erkennbar sind und die notwendigen Fächer an der Universität Konstanz angeboten werden.

Da der Master-Studiengang dahingehend konzipiert ist, dass die Absolventen dieses Studienganges vornehmlich in sportwissenschaftlichen Institutionen oder Forschungseinrichtungen tätig werden bzw. eine vertiefte, wissenschaftliche Weiterqualifikation (Promotion, Habilitation) anstreben, die sie befähigt, wissenschaftlich orientierte und geprägte Berufe zu ergreifen, können die Schwerpunkte so ausgerichtet werden, dass die Master-Studien und die Master-Arbeit im Rahmen einer Promotion weiter geführt werden können.

## III. GÜLTIGKEIT

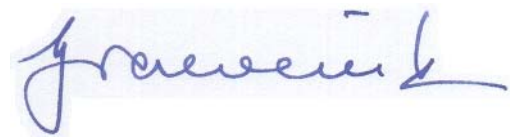
### § 11 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

## IV. ANHANG

Studienablaufplan / MA-Studiengang, S. 1-2

Konstanz, 30. Mai 2005



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

Rektor

# MASTERSTUDIENGANG SPORTWISSENSCHAFT

## STUDIENABLAUFPLAN

Praxis

Seite 2

AUSBILDUNG IM BEREICH THEORIE UND PRAXIS VON SPORT UND BEWEGUNG																	
Modul	Nr.	Veranstaltung	ART	SWS	GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM				Ges.	Credit Points			
					1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS					
		<b>Nach Abschluß des Bachelor-Studiums:</b>			Bachelor-Studiengang												
4	9	<b>1. PFLICHTBEREICH</b> <b>zwei Schwerpunktfächer *)</b> frei wählbar aus dem Angebot der Sportwissenschaft **) 1. Schwerpunktfach 2. Schwerpunktfach	Übung Übung		Das Grundstudium zum ausgewählten Schwerpunktfach ist bereits im Grundstudium (Bachelor-Studiengang) zu absolvieren.							2 1	1 2	3 3	6 6		
	10	<b>2. WAHLBEREICH ***)</b> weitere Grund- oder Schwerpunktfächer mit mind. <b>8 SWS</b> frei wählbar aus dem Angebot der Sportwissenschaft	Übung			Beispiel	4	4	8	12							
														6	5	14	24
<b>Gesamt Grund- und Hauptstudium:</b> Theorie: 20 SWS (60 Cr), Praxis: 14 SWS (24 Cr), Praktikum (8 Cr), Master-Arbeit (15 Cr), schriftliche Master-Prüfung ( 9 Cr), mündliche Master-Prüfung 4 Cr =														<b>Gesamt:</b>	<b>34</b>	<b>120</b>	

Anfertigen der Master-Arbeit / Prüfungsemester

\*) Für die Teilnahme an einem Schwerpunktfach wird der erfolgreiche Abschluß des betreffenden Grundfaches vorausgesetzt.

\*\*) Weitere Schwerpunktfächer können nach Prüfung des Ständigen Prüfungsausschusses Sportwissenschaft zugelassen werden, wenn eine entsprechende Grundausbildung angeboten werden kann.

\*\*\*) Sofern nicht bereits im Bachelor-Studiengang eine Wasser- oder Wintersportart gewählt wurde, sollte aufgrund des Konstanzer Profils mind. **eine** Wasser- oder Wintersportart mit **4 SWS** gewählt werden.

# MASTERSTUDIENGANG SPORTWISSENSCHAFT

## STUDIENABLAUFPLAN

Theorie

Seite 1

AUSBILDUNG IN DEN TEILBEREICHEN DER SPORTWISSENSCHAFT					GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM				Ges.	Credit Points								
Modul	Nr.	Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS										
		<b>Nach Abschluß des Bachelor-Studiums:</b>			Bachelor-Studiengang																	
1		<b>Kernbereich:</b> aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Haupt- und Projektseminaren sind <b>ein</b> bzw. <b>zwei</b> Studienschwerpunkte mit mindestens <b>12 SWS</b> auszuwählen *).			Anfertigen der Master-Arbeit / Prüfungssemester																	
		<b>Berufsorientiertes Studienprofil:</b> <b>Vier Hauptseminare *)</b>																				
	1	aus dem Angebot der Sportwissenschaft.	Haupts.	2															2	2	4	12
	2	aus dem Angebot der Sportwissenschaft	Haupts.	2															2	2	4	12
	3	<b>Projektstudien **)</b> Projektseminare aus dem gesamten Angebot der Sportwissenschaft	Projekts.	4							2	2	4	12								
2		<b>Ergänzungsbereich:</b> aus den Angeboten anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sind Veranstaltungen, die qualitativ den Haupt- bzw. Projektseminaren der Sportwissenschaft entsprechen, mit mindestens <b>8 SWS</b> auszuwählen ***).			Anfertigen der Master-Arbeit / Prüfungssemester																	
	4	<b>Fachübergreifende Studien:</b> Veranstaltungen aus dem Angebot anderer wissenschaftlicher Einrichtungen ***).	div. div.	} 2									2	2	2	2	2	2	2	2	8	24
3	5	<b>PRAKTIKUM ****)</b>	Prakt.		2 Monate									8								
	6	<b>MASTER-ARBEIT</b>												15								
	7	<b>MASTER-PRÜFUNG (schriftliche Prüfung / Klausur)</b>												9								
	8	<b>MASTER-PRÜFUNG (mündliche Prüfung)</b>												4								
		*) Anstelle von maximal <b>zwei</b> Hauptseminaren können Projektseminare mit 2 SWS oder <b>eines</b> mit 4 SWS gewählt werden. **) Für die med.-naturwiss. Hauptstudien werden die Grundstudien, für die Projektstudien die Hauptstudien des betreffenden Faches vorausgesetzt. ***) Die ausgewählten, nicht von der Sportwissenschaft angebotenen Fächer sollen im Zusammenhang mit dem Studienschwerpunkt stehen und in Absprache mit dem für den Schwerpunkt zuständigen Dozenten (Mentor) ausgewählt werden. *****) Das Praktikum sollte im Zusammenhang mit einem gewählten Studienschwerpunkt stehen und mit dem für das Studienprofil verantwortlichen Dozenten abgestimmt sein.																				
<b>Gesamt Theorie</b>											<b>10</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>96</b>								